Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Landeslehrerprüfungsamt Außenstelle beim Regierungspräsidium

Vorbereitungsdienst

Die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung nach Sekundarstufe I PO

Prüfungsvorsitz

Aufgaben der Prüfungsvorsitzenden in der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Landeslehrerprüfungsamt Außenstelle beim Regierungspräsidium

Einführung

Durchführung

Bewertung

Aufgaben der Prüfungsvorsitzenden in der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung



Rahmenbedingungen

- Genese (Zeitplan, Rahmenbedingungen, Anhörung)
- Bachelor- / Master-Studiengang erste Absolventen im VD ab 1. Februar 2021
- Weiterentwicklung der Lehrerbildung
- Regionale Schulentwicklung
- Gemeinschaftsschule



Rahmenbedingungen

- Bachelor- / Master-Studiengang erste Absolventen im VD ab 1. Februar 2021
- Flexibilität bei der Umstellung auf Bachelor/Master
- Ausbildung am Seminar neue Ausbildungsbereiche
- Ausbildung an der Schule GMS, RS, ...



1. Von der Hochschule an ein Seminar

Studium Lehramt

Grundschule oder

Sekundarstufe I

Pädagogische Hochschulen **Freiburg** Heidelberg **Karlsruhe** Ludwigsburg Schw. Gmünd Weingarten

Bachelor/Master Staatsexamen

Vorbereitungsdienst 18 Monate

10 Seminare Lehramt Grundschule Albstadt, Bad Mergentheim, Freudenstadt, Heilbronn, Laupheim, Lörrach, Nürtingen, Offenburg, Pforzheim und Sindelfingen

4 Seminare Lehramt Sekundarstufe I Freiburg, Ludwigsburg, Karlsruhe, Reutlingen

4 Seminare Lehramt Grundschule und Sekundarstufe I Mannheim, Meckenbeuren, Rottweil, Schwäbisch Gmünd

Staatsexamen abschließende den



Grundschulen Werkreal-, Haupt-, Real- und Gemeinschaftsschulen Schuldienst an



Änderungen im Vorbereitungsdienst

- AusbildungsgesprächeMitwirkung aller an der Ausbildung Beteiligten
- Hausarbeitzu einem pädagogischen Handlungsfeld
- Beurteilung der Unterrichtspraxis
- Mitwirkungspflichten und Entscheidungsrechte der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter



Änderungen im Vorbereitungsdienst

- Staatsexamen besteht aus: Langzeitbeurteilung sowie mündlichen, schriftlichen und fachpraktischen Prüfungsteilen
- Trennung von Ausbildung/Beratung und Prüfung
- Bewährtes bewahren, Abbildung eines breiten Spektrums schulischer Arbeitsfelder



Die Sekundarstufe I – die Vorsitzenden bei den Prüfungen

§ 15 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung mit Befähigung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen, an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen bestellt werden sowie andere Personen, die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

§ 31 Übergangsbestimmungen

(2) § 15 Absatz 1 und 2 findet bereits ab 1. Februar 2015 Anwendung.



- Die Rolle der Prüfungsvorsitzenden
- Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung
- Beurteilung und Bewertung / Bekanntgabe der Note(n)
- Besonderheiten der Beurteilungssituation
- Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung



Die Rolle der Prüfungsvorsitzenden

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

- (3) Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Wer prüft, ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Ausbilderinnen und Ausbilder am Seminar. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.



Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- Versand des Ansetzungsblattes durch das LLPA
- Kontaktaufnahme mit der Schulleitung der Ausbildungsschule erwünscht
- Ankündigungsfristen beachten
- Ankommen (ca. 45 Min. vor Unterrichtsbeginn)
- Schulleitung über die Anwesenheit informieren
- Klärung: Schriftlicher Entwurf (3 bzw. 4-fach) oder mündlicher Vortrag mit Planungsskizze (3 bzw. 4-fach)



Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- prüfen: Anzahl und Vollständigkeit der Entwürfe oder der Planungsskizze Eigenständigkeitserklärung der /des LA Klassenbuch (-auszug) Stoffplan über den gesamten Prüfungszeitraum Übereinstimmung von Stoffplan, Klassenbuch und Entwurf
- Absprachen mit dem Prüfer/der Prüferin zu Protokollführung, Tagesplanung, ...
- Handy abschalten
- falls LA vorher krank war bzw. nicht gesund erscheint: Vermerk auf dem Protokoll (Besondere Vorkommnisse): z.B. LA fühlt sich auf Nachfrage prüfungsfähig



Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

 Pünktlichkeit - falls ein pünktlicher Beginn nicht möglich ist, Vermerk im Protokoll (Besondere Vorkommnisse):

Beispiel: verspäteter Unterrichtsbeginn, da die S. zu spät aus dem Sportunterricht kommen

Verschiebung auf eine andere U-Stunde oder einen anderen U-Tag
 Beispiel: Sie stehen im Stau - der Unterricht muss verschoben werden,
 dann schreiben Sie bitte ins Protokoll :

Die UPP wird auf die ____ Stunde verschoben. Die/ Der LA ist damit einverstanden und wurde auch auf die Möglichkeit, die UPP auf den nächsten bzw. übernächsten Tag zu verschieben, hingewiesen.

Lassen Sie dann den Eintrag auf dem Protokoll von der/dem LA unterschreiben.

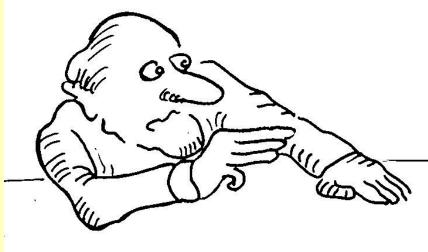


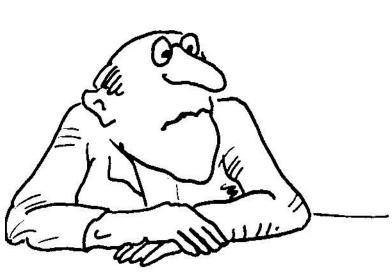


Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- Pünktlichkeit falls ein pünktlicher Beginn nicht möglich ist, Vermerk im Protokoll (Besondere Vorkommnisse): z.B. verspäteter Unterrichtsbeginn, da die S. zu spät aus dem Sportunterricht kommen
- Begrüßung der Schülerinnen und Schüler
- Gespräche in der Kommission vermeiden
- Umhergehen im Unterrichtsraum auf unterrichtsrelevante Informationen begrenzen, Schüler nicht vom Unterrichtsgeschehen ablenken
- Beginn und Ende des Unterrichts dokumentieren
- Verabschiedung von den Schülerinnen und Schülern
- Hinweis auf eine mögliche Stellungnahme







Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

Stellungnahme der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Auszug aus § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) ... Im Anschluss an den Unterricht können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 beurteilt.

Stellung nehmen heißt, ohne Rückfragen der Prüfungskommission, auf der Grundlage der eigenen Unterrichtsplanung, die durchgeführte Unterrichtsstunde in angemessener Zeit reflektieren



Beurteilung und Bewertung I

Auszug aus § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) ...Unterrichtsplanung, mündlich wie schriftlich, und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

Wichtig: Festlegung der Note und Formulierung der tragenden Gründe direkt nach der unterrichtspraktischen Prüfung Kontrolle der Vollständigkeit des Protokolls Bekanntgabe der Note und der tragenden Gründe erst nach dem Kolloquium



Beurteilung und Bewertung II

Die tragenden Gründe der Bewertung

- tragende Gründe müssen aussagekräftig und knapp formuliert sein,
- dürfen keine

```
Allgemeinsätze (...falsche Unterrichtsmethode...), apodiktischen Aussagen (...falscher fachdidaktischer Ansatz...) oder undifferenzierte Behauptungen (...keine fachlichen Grundlagen...) enthalten,
```

erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Bekanntgabe keine Diskussion, aber Offenheit für sachliche Einwände, tragende Gründe sind immer auf dem Protokoll zu vermerken.



Vor, während und nach dem fachdidaktischen Kolloquium

Das fachdidaktische Kolloquium findet im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung statt, bei der die Überlegungen zur Unterrichtsplanung **mündlich** vorgetragen wurden.

Etikette, Besprechungszimmer, Formalia (Protokoll etc.)

Absprachen mit Prüferin/Prüfer auf der Grundlage von § 22

Dialog unter Fachleuten, Initiative der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten wird erwartet.



Vor, während und nach dem fachdidaktischen Kolloquium

Auszug aus § 22 Fachdidaktische Kolloquien

(1) Die beiden fachdidaktischen Kolloquien finden in der Regel im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung statt und werden von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen; sie dauern etwa 30 Minuten und sollen vom gesehenen Unterricht ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen hinausgehenden Fragen befassen. § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

Fachdidaktisches Kolloquium

Absprache mit Prüfer zu Themen, Protokollführung, ...



Vor, während und nach dem fachdidaktischen Kolloquium

- Angenehmer Gesprächston
- Aktives Zuhören ohne Wertungsgesten
- Eindeutig formulierte Fragen oder Impulse
- Neutralität bei Provokationen und kritischen Äußerungen
- Keine Schwerpunktthemen



Vor, während und nach dem fachdidaktischen Kolloquium

Auszug aus § 22 Fachdidaktische Kolloquien

(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach den fachdidaktischen Kolloquien auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 21 sowie die Noten der fachdidaktischen Kolloquien und gegebenenfalls auf Verlangen zugleich die tragenden Gründe der Bewertung.

Bei Bekanntgabe keine Diskussion, Offenheit für sachliche Einwände, tragende Gründe sind auf dem Protokoll zu vermerken.



Vor, während und nach dem fachdidaktischen Kolloquium

 Das Protokoll ist eine "Urkunde", d. h. formale Fehler beim Ausfüllen, wie "Stundenverlauf wie Entwurf"

kein Kreuz bei "Bekanntgabe der Note"...

führen bei Widersprüchen zu verwaltungsgerichtlichen Irritationen.

- Verabschiedung (auch von der Schulleitung) Amtsverschwiegenheit
- Absprache weitere Prüfung an einer anderen Schule, Versand der Protokolle (mit Entwurf bzw. Planungsskizze), ggf. kurze gemeinsame Rückschau auf das Prüfungsgeschehen mit der Prüferin oder dem Prüfer



Die Sekundarstufe I § 24 Gesamtnote

- (1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:
- 1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) fünffach,
- 2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
- 3. die Hausarbeit (§ 19) dreifach,
- 4. das pädagogische Kolloquium (§ 20) dreifach,
- 5. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21) jeweils fünffach,
- 6. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22) jeweils dreifach.



Zum Schluss

Versand der Prüfungsprotokolle an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes

Adresse

Telefon / FAX

Abrechnung der Reisekosten über DRIVE-BW

Prüfungsvergütung (im Sammellauf ohne Antrag)

Internet www.llpa-bw.de

